

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises

52 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

239

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

- 177 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 67 „Osnabrücker Straße/Teutoburger-Wald-Straße/Windusweg“ der **Gemeinde Bad Rothenfelde** mit örtlichen Bauvorschriften 000
- 178 Bekanntmachung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der **Gemeinde Bad Rothenfelde** 000

A. Bekanntmachungen des Landkreises

52

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geprüft.

Aktenzeichen: 532-ibu-04270-24
Antragsteller: Robert Schwersmann
Baugrundstück: Bad Iburg, Scheventorf 68
Gemarkung: Ostenfelde
Flur: 14
Flurstück(e): 29

Baugenehmigung aufgrund Änderungsanzeige § 15 BImSchG
Errichtung einer Halle für landwirtschaftliche Geräte

Geplant ist die Errichtung einer Halle für landwirtschaftliche Geräte in der Gemeinde Bad Iburg, Gemarkung Ostenfelde, Flur 14, Flurstück 29. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Vorhabenträger ist Herr Robert Schwersmann. Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 i.V.m. der Nr. 7.7.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind:

Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Natio-

nale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Auch für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Das sich in der Umgebung befindende Baudenkmal Wegekreuz, Am Kreuzbring wird durch die Planungen in seiner Denkmaleigenschaft nicht beeinträchtigt. Durch die vorhandene Bebauung und Begrünung entstehen keine Sichtbeziehungen. Bodendenkmale/-funde sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Es sind daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 13.09.2024

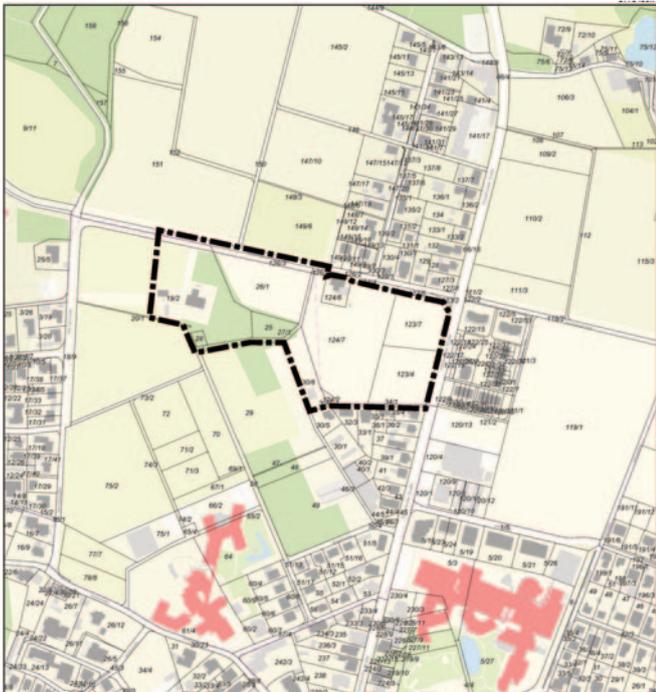
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Pforte

177

**Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 67
„Osnabrücker Straße/Teutoburger-Wald-
Straße/Windusweg“
der Gemeinde Bad Rothenfelde
mit örtlichen Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde hat in seiner Sitzung am 10.06.2024 nach Prüfung der Anregungen den Bebauungsplan Nr. 67 „Osnabrücker Straße/Teutoburger-Wald-Straße-Winusweg“, bestehend aus der Planzeichnung mit den örtlichen Bauvorschriften und der Planbegründung samt Umweltbericht, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des neu aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 67 „Osnabrücker Straße/Teutoburger-Wald-Straße/Windusweg“ mit örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Der Bebauungsplan Nr. 67 „Osnabrücker Straße/Teutoburger-Wald-Straße/Windusweg“ mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung samt Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann bei der Gemeindeverwaltung Bad Rothenfelde, Frankfurter Straße 3, 49214 Bad Rothenfelde, Dachgeschoss im Westeckbau, Zimmer 20, zu den Öffnungszeiten (Mo. - Fr.: von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Mo. von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Do. von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 67 „Osnabrücker Straße/Teutoburger-Wald-Straße/Windusweg“ mit örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3

BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Rothenfelde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Bad Rothenfelde, den 02.09.2024

Der Bürgermeister
Rehkämper

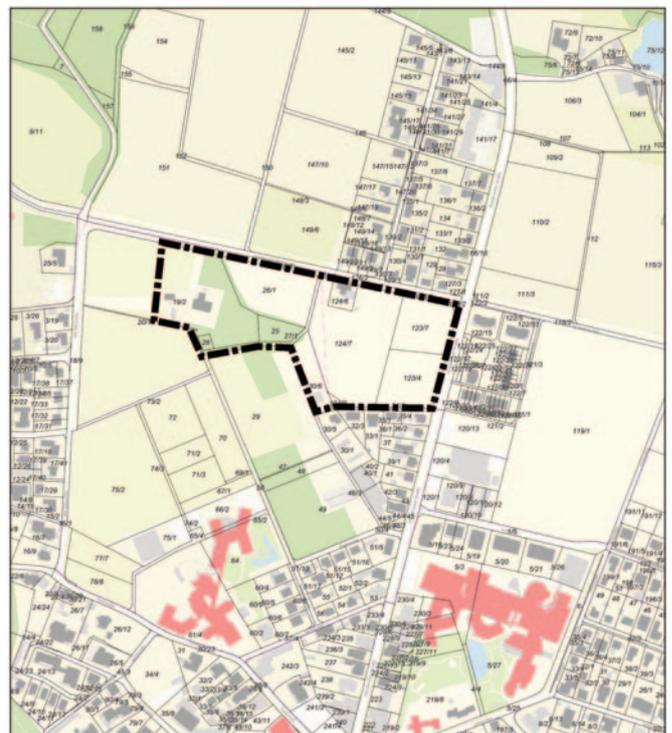
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 17, 13. September 2024

178

**Bekanntmachung
der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Bad Rothenfelde**

Die vom Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde am 10.06.2024 beschlossene 47. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, ist dem Landkreis Osnabrück nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 24.08.2024 (Az.: 6.3-06-47-2024) die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Geltungsbereich der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Der Flächennutzungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann bei der Gemeindeverwaltung Bad Rothenfelde, Frankfurter Straße 3, 49214 Bad Rothenfelde, Dachgeschoss im Westeckbau, Zimmer 20, zu den Öffnungszeiten (Mo. - Fr.: von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Mo. von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Do. von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Rothenfelde tritt mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ nach § 6 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Rothenfelde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Bad Rothenfelde, den 02.09.2024

Der Bürgermeister
Rehkämper

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.